

Nagolder Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 4.

Freitag den 11. Januar

1856.

Oberamt Nagold.

Nach Erfüllung der verfassungsmäßigen Bedingungen sind ausgewandert:

1) nach Nordamerika: Georg Jakob Gutekunst, Ludwig Leicht, Bernhardt Christian Leicht, sämmtlich von Schietingen. Johann Jakob Maser von Emmingen. Johann Georg Reule von Simmersfeld. Michael Seeger von Garrweiler. Thomas Rauschenberger von Schietingen. Johann Gottlob Lotholz von Ebhausen. Johann Georg Brösamle von Sulz, Johann Gottlieb Brösamle von da. Carl August Wolf von Rothfelden, Gottfried Grofmann von da. Magdalena Schmid von Oberschwandorf. Michael Friedrich Wälde von Altenstaig. Wilhelm Koch von Rohrdorf. Johann Georg Schuh, Regina Schuh, Johanna Kemmer, Wilhelmine Schuh, Christiana Schuh, Christian Schuh, Barbara Schuh, Caroline Friedrike Maier, Johann Gottlieb Maier, sämmtlich von Nagold. Christiana Barbara Köhm, Margaretha Köhm von Giltlingen. Michael Wahl von Gaugenwald. Johannes Kempf von Ebhausen. Agatha Wurster von Bernack. Christian Friedrich Prezinger von Hatterbach. Peter Kübler von Ettmannsweiler. Anna Barbara Reutschler von Garrweiler. Anton Kottenbürger von Unterthalheim. Gottlieb Müller von Wildberg. Johann Georg Luz von Veihingen. Margaretha Gutekunst, Albertina Gutekunst, Gustav Gutekunst, Christiana Gutekunst, Philipp Gutekunst, sämmtlich von Schietingen. Maria Barbara Baur von Rothfelden. Anna Maria Brenner, Ehefrau des schon in Amerika befindlichen Johannes Brenner und deren 3 Kinder, Johannes, Anna Maria und Christiana Brenner von Ebhausen. Pauline Dingler, Friedrike Dingler von da. Johann Georg Weisser von Beuren. Elisabetha Luz von Nagold. Jakob Teufel, Catharina Hüffel, deren Kind Anna Catharina Hüffel, Barbara Mönch, sämmtlich von Eßlingen. Johannes Henßler von Altenstaig. Imanuel Friedrich Haarer von Wildberg.

2) Nach Ungarn: Wilhelm Kleite von Nagold.

3) Nach Frankfurt: Jakob Finkbeiner von Fünfbrunn.

4) Nach Frankreich: Carl August Weber von Nagold.

5) Nach Baden: Friedrich Reule von Bernack.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Nagold, den 7. Januar 1856.

Nagold.

Königl. Oberamtsgericht.

Nachdem nunmehr die Akten in der Untersuchungssache gegen den Bierbrauer David Graf von Nagold wegen Ehrenkränkung vom K. Gerichtshofe zu Tübingen zurückgekommen sind, wird nachstehendes in dieser Sache vom K. Oberamtsgericht gefälltes Erkenntniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache gegen den Bierbrauer David Graf von Nagold erkennt auf den Grund der am heutigen Tage stattgehabten mündlichen Verhandlung, sowie nach Anhörung des von dem Ankläger gestellten Strafanzuges und nach stattgehabter

Berathung das K. Oberamtsgericht Nagold in Betracht:

1) daß der von Graf seinem Zugeständnisse zufolge in die Nummer 90. des Nagolder Amts- u. Intelligenz-Blattes vom 10. November v. J. eingerückte kurze Aufsatz, wegen dessen von dem Glaser Gottfried Buz von Nagold Klage auf Bestrafung des Angeklagten wegen Ehrenkränkung erhoben ist, unzweifelhaft einen Angriff auf die Ehre des Buz enthält, sofern demselben in dem gedachten Inserat eine Eigenschaft vorgeworfen wird, welche geeignet wäre, ihn vor der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, und daß auch der Angeklagte sich des beabsichtigenden

K. Oberamt. Niebbekink.

Sinnes jener Veröffentlichung bewußt sein mußte,

2) daß sodann die von ihm sich zur Schuld gebrachte Ehrenkränkung keinesfalls für eine erlaubte Erwiderung der von Buz seiner Ehefrau am Ende des angeführten Monats zugefügten Beleidigungen gehalten werden kann, da überhaupt dem Namens der Ehefrau zur Klage wegen einer dieser angethanenen Beschimpfung berechtigten Ehemanns das Recht der straflosen Erwiderung einer solchen Ehrenkränkung nicht zusteht, und in der von Graf sich erlaubten, theils durch die geschehene Veröffentlichung mittelst der Presse, theils wegen der möglichen Weise mit derselben ver-

bundenen, nachtheiligen Folgen für den Geschäftsbetrieb des Klägers erschwerten Beleidigung des Buß eine unzulässige Ueberschreitung des Maßes der Erwiderung liegt,

3) daß Graf ein gutes Prädikat zur Seite steht, und derselbe im Affekte handelte, in Gemäßheit der Artikel 384 Ziff. 1 und letzter Absatz A. 290 und A. 294 des Straf-Gesetzbuches;

„daß der Angeklagte wegen durch die Presse verübter Ehrenkränkung zu der Bezirksgefängnisstrafe von einem Tage, zu der Geldbuße von fünfundsanzig Gulden und zu der Bezahlung aller Prozeßkosten zu verurtheilen und diese Strafe auf Kosten des Angeklagten im Nagolder Amts- und Intelligenz-Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sei.“

So beschloßen im Königl. Oberamtsgerichte Nagold am 30. Juni 1855. Mittnacht. Klinger.

Oberthalheim.

Schuldenliquidation.

In der Gantsache des Ulrich Manz, ledigen Tagelöhners von Oberthalheim, ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf

Samstag den 9. Februar 1856, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen auf das Rathhaus zu Oberthalheim zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in nächster Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, so wie bezüglich der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrtheit ihrer Klasse beitreten.

Nagold, den 29. Dez. 1855. Königl. Oberamtsgericht. Mittnacht.

Sindlingen. Holz-Verkauf.

Aus dem — durch gut erhaltene Wege sowohl von der Nagolder Straße aus zugänglichem Hofammerwald Hubholz kommt am Montag den 14. d. Mts., das Erzeugniß einer Durchforstung, bestehend in:

1 Klasten buchenen Scheiterholz,
28 starcken Nadelholzstangen,
645 Hopfenstangen,
1130 Baumpfählen,
465 Bohnenstrecken,
116 buchenen Wellen und
35, je zu 25 Wellen geschätzten Hausen Nadelreis, das auch zu Hackstreu verwendbar ist, meistbietend und gegen Baarzahlung zum Verkauf; wozu man Kaufsliebhaber unter dem Anfügen einladet, daß die Zusammenkunft Morgens 9 Uhr, im Wald selbst auf dem sogenannten Kuppinger Weg Statt findet. Herrenberg, den 8. Januar 1856. K. Hofameralamt. Bed.

Straßenbau-Inspektion Calw. Oberamt Nagold.

Steinlieferungs-Afford.

Die Steinlieferungs-Afforde für die Freudenstädter Route gehen mit dem 30. April l. J. zu Ende, und werden daher für die Dauer von 1, 3 oder 6 Jahren neue Afforde abgeschlossen, und zwar:

für die Markungen Nagold I. II. und III. Distrikt:

Mittwoch den 16. l. Mts., Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Rathhause in Nagold; für die Markungen Oberschwandorf und Walddorf:

Donnerstag den 17. l. Mts., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause in Walddorf; für die Markungen Egenhausen und Böfingen:

Donnerstag den 17. l. Mts., Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause in Böfingen, wozu hiemit Affordliebhaber, welche sich vor der Verhandlung über ihre Tüchtigkeit und den Besitz der erforderlichen Mittel durch gemeinderäthliche Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, eingeladen werden. Calw, den 9. Januar 1856. K. Straßenbau-Inspektion. Feldweg.

berlichen Mittel durch gemeinderäthliche Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, eingeladen werden.

Calw, den 9. Januar 1856.

K. Straßenbau-Inspektion. Feldweg.

Oberschwandorf, Oberamts Nagold. Laug- und Klobholz-Verkauf.



Die hiesige Gemeinde verkauft aus ihrem Kommunalwald Josperg,

Freitag den 18. Januar 1856, Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause:

170 Stämme Floßholz,
60 Stämme Bauholz,
25 Stück Säglöße.

Das Holz ist gefällt und kann täglich eingesehen werden. Die Kaufbedingungen werden vor dem Verkauf veröffentlicht werden.

Den 9. Januar 1856.

Schultheisenamt. Walz.

Ebershardt, Oberamts Nagold. Wirthschafts- und Guts-Verkauf.



Der Unterzeichnete hat sich entschlossen, sein besitzendes Anwesen, bestehend in:

einem zweistöckigen, 1842 neu erbauten, Wohnhaus mit dinglicher Schildwirthschafts-Gerechtigkeit, das Gasthaus zum Lamm, nebst geräumigen Stallungen und dabei befindlichem Hofraum und Gemüsegarten,

einer zweistöckigen Scheuer, worunter sich ein Wein- und ein Gemüse-Keller befindet, in der Nähe des Wohnhauses,

1¹/₂ Viertel Baumgarten beim Haus, 9 Morgen Wiesen, 25 Morgen Acker,

5¹/₂ Morgen Waldungen, aus freier Hand zu verkaufen, und ladet etwaige Kaufsliebhaber auf

Samstag den 2. Februar d. J., in seine Wirthschaft ein, mit dem Bemerken, daß der Verkauf Mittags 2 Uhr

beginnt, um mir eingefes schon vor Offerte vor Den 9.

1] Ober Frucht- Kart

Der Unt stehende, en Hand in f am Don B zum Verfa etwa 1 " 28 " 50 " 20 Den 5.

De In Fol 16. auf d ausbroch der Scheu bergarben gegangen. übergehend bewahrung Anzeige zu halb keine sig anzuf aber die Erledigung aus Billig Ersag des kannt, wo

Das

2) f Ortsvorst Oberamts ser Stellen der Verj zurück, betrachten geachtet, tes oder gewiesen Ist

gemeinderath-
gnisse auszuwei-
werden.
ar 1856.
bau-Inspektion.
l d w e g.

ndorf,
agold.
losholz-
f.
ige Gemeinde
ihrem Kommun-
ag,
anuar 1856,
0 Uhr,

holz,
holz,
e.
t und kann täg-
n. Die Kaufs-
or dem Verkauf

1856.
hultheißenamt.
Walz.

rdt,
agold.
und Guts-
uf.

Der Unterzeich-
nete hat sich ent-
schlossen, sein be-
sitzendes Anwe-
sen, 1812 neu er-
baut mit ding-
schafts-Gerech-
haus zum Lamm,
Stallungen und
Hofraum und

Scheuer, wor-
ein und ein G-
ndet, in der Nähe

arten beim Haus,

ungen,
verkauften, und
liebhaber auf
Februar d. J.,
ein, mit dem Be-
kauf
2 Uhr

beginnt, und das Gut jeden Tag bei
mir eingesehen werden kann, wie auch
schon vor dem Verkaufstag Kaufs-
Offerte von mir angenommen werden.
Den 9. Jan. 1856.
Lammwirth Kef.

1) Gresbach,
Oberamts Freudenstadt.
**Frucht-, Heu-, Stroh-, und
Kartoffeln-Verkauf.**

Der Unterzeichnete ist gesonnen, nach-
stehende, entbehrliche Objekte aus freier
Hand in seinem Wohnhause und zwar
am Donnerstag den 17. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr,
zum Verkauf auszusetzen:
etwa 16 Scheffel Früchten,
" 280 Centner Heu und Dehnd,
" 500 Bund Stroh und
" 200 Simri Kartoffeln.
Den 5. Januar 1856.
Hirchwirth Schlech.

Magold.
Öffentlicher Dank.

In Folge des in der Nacht vom
16. auf den 17. Oktober vor. Jahres
ausgebrochenen Brandes sind mir in
der Scheuer meines Sohnes 500 Ha-
bergarden in den Flammen zu Grunde
gegangen. Ich unterlieh, von der vor-
übergehenden Veränderung in der Auf-
bewahrung meiner versicherten Früchte
Anzeige zu machen und ich hatte des-
halb keine Entschädigung statutenmä-
ßig anzusprechen; auf meine Bitte hat
aber die verehrliche Commission zu
Erledigung von Entschädigungsfällen
aus Billigkeits-Gründen mir vollen
Ersatz des erlittenen Schadens zue-
kannt, wofür ich der Anstalt und ins-

**Das neue Exekutions- und Verjähr-
ungs-Gesetz.**

(Fortsetzung.)

2) Klagen während der Verjährungszeit erhoben beim
Ortsvorsteher oder Gemeinderathe, oder Oberamt, oder
Oberamtsgericht (je nachdem die eine oder die andere die-
ser Stellen zuständig ist) unterbrechen gleichfalls den Lauf
der Verjährung. Nimmt jedoch der Kläger seine Klage
zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu
betrachten. Der Zurücknahme der Klage wird es gleich-
geachtet, wenn dieselbe wegen Unzuständigkeit des Gerich-
tes oder eines anderen zu verbessernden Mangels zurück-
gewiesen wird.

Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich

beiondere dem Agenten der württem-
bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
Herrn Oberamtspfleger Koller in
Magold, meinen Dank öffentlich aus-
sprechen.

Den 9. Januar 1856.
Kaufer, Lübingerbote.

Magold.
Holz- und Abwerkverkauf.
Mehrere Klaster Schwarten à 5 fl.,
sowie eine Partie Abwerk verkauft:
Ferd. Pfeifer.

Magold.
Brust- und Husten-Zucker
nicht zu haben bei
Louis Sautter, beider Kirche.

2) Hochdorf,
Oberamts Horb.
Geld auszuleihen.
Gegen zweifache Güterversicherung
liegen

100 Gulden

zum Ausleihen parat bei
Stiftungspfleger
Walz.

Magold.
Es wird Beschäftigung im **Stri-
cken und Weißnähen** gesucht;
von wem? sagt
die Redaktion.

Magold.
Folgende Beiträge sind für die
Familie des gemordeten Landjägers
Schäfle bei Unterzeichnetem einge-
gangen, welche bereits an ihren Be-
stimmungsort abgefendet worden sind:

Bon H. G. 1 fl., Rabler Binder,
Stadtrath 12 fr., Bräufnecht Ruff
bei Kößlw. Sautter 24 fr., Apoth.
J. 1 fl., Tuchmacher Täuble 6 fr.,
Tuchmacher Habner 6 fr., Fr. Keller,
Färber 24 fr., Kößlw. Sautter 18 fr.,
Pfarrverw. Lessing von Emmingen 12 fr.,
Apoth. Deisinger 24 fr., Schuhmacher
Luz 18 fr., Pi. G. in Warth 24 fr.,
Engelwirth Dürr 24 fr., Lehrer Gess-
ler 24 fr., Stadtpf. Baur in Haiter-
bach 24 fr., Schultheiß Kas in Hoch-
dorf 6 fr., Lindewirth Esch in Hoch-
dorf 6 fr., Nonnenmacher in Hoch-
dorf 6 fr. Zusammen 6 fl. 18 fr.
Den 9. Januar 1856.

Stationskommandant
Vollmer.

Vollmaringen,
Oberamts Horb.
Verwechelter Schirm.
Bei dem gestrigen Frucht-Verkauf
in der Krone dahier wurde aus ver-
sehen ein Schirm verwechselt; der
Eigenthümer wird ersucht, denselben
in der Krone dahier auszutauschen.

Frucht-Preise.

Sulz, 5. Jan. 1855.

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
per Sri.			
Kernen . .	2 33	—	2 20
Waizen . .	2 54	—	2 34
Gerste . .	1 24	—	1 20
Haber . .	— 34	—	— 28
Roggen . .	—	—	1 24

Calw, 5. Jan. 1855.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen . .	20 45	20 15	19 40
Gerste . .	12 16	11 49	11 30
Dinkel . .	9 —	8 16	7 54
Haber . .	5 24	5 4	4 48

oder Auerkenntnis des Beklagten erledigt, oder vom Klä-
ger der begonnene Rechtsstreit ruhen gelassen worden, so
läuft nun von der Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse
des Vergleichs, der Ablegung des Auerkenntnisses, oder
dem Tage, an welchem die letzte Parteihandlung erfolgt,
die letzte Verfügung der Behörde dem Kläger eröffnet
worden ist, an die dreijährige Verjährungsfrist. Es fin-
det hier also eine Ausnahme von der Regel statt, nach
welcher die Verjährung immer erst mit dem folgenden
Neujahrstage zu laufen beginnt.

3) Die Verjährung wird ferner unterbrochen, wenn
der Berechtigte innerhalb der Verjährungsfrist dem Schuld-
ner eine bestimmte Borgfrist bewilligt, d. h. wenn ein
neuer Zahlungstag bestimmt, nicht bloß vom Gläubiger



im Allgemeinen erklärt wird, er wolle noch zuwarten (noch Geduld haben, noch weitere Vorfrist gewähren).

Ist nun nach den bisher erörterten Grundsätzen eine bei einem Ortsvorsteher eingeklagte Forderung nicht verjährt, und wohnt der Beklagte im Bezirke, so ist weiter zu prüfen, ob die Forderung bereits durch ein gerichtliches Erkenntnis festgestellt ist oder nicht. Ist in der Sache bereits ein gerichtliches Erkenntnis ergangen, so ist der Kläger an das Gericht, welches erkannt hat, zu verweisen, denn die Erkennung der Exekution kommt bei streitig gewesenen Rechtsansprüchen nur derjenigen Stelle zu, welche über den Streit zu entscheiden hatte. Hatte also insbesondere der Gemeinderath in seiner Eigenschaft als Gerichtsbehörde in geringfügigen oder in Untergangssachen gesprochen, so ist der Antrag auf Vollziehung des Erkenntnisses vor diesen in seiner nächsten Sitzung zu bringen.

Anträgen auf Vollziehung eines Erkenntnisses, die von dem erkennenden Gerichte selbst ausgehen, ist dagegen stets zu willfahren, wenn das Gericht, von welchem der Antrag kommt, ein inländisches ist, wird aber von einem ausländischen Gerichte die Vollziehung seines Erkenntnisses begehrt, so darf diesem Verlangen nicht ohne zuvor eingeholte Ermächtigung vom Obergerichte entsprochen werden.

Gibt der Kläger selbst an, daß der Beklagte die Forderung bestreite, so ist die Sache ebenfalls, je nachdem es sich um eine geringfügige — oder um einen Untergang, oder aber um eine andere Streitsache handelt, dem Gemeinderath, oder nach vorgewonnenem oder mißlungenem Vergleichs-Versuche dem Obergerichte vorzulegen.

Liegt von allen diesen Fällen keiner vor, wohnt der Beklagte im Orte, ist noch kein gerichtliches Erkenntnis in der Sache ergangen, und wird die Schuldforderung als unbefristet eingeklagt, oder um Vollziehung eines Erkenntnisses von dem erkennenden inländischen Gerichte selbst gebeten, so wird von dem Ortsvorsteher die Klage in sein Schuldlagbuch eingetragen.

Die bisherigen Schuldlagbücher sind durch das neue Exekutionsgesetz unbrauchbar geworden; es sind neue anzulegen. In diese Schuldlagbücher, welche nach dem Formular Nr. I angelegt sein müssen, das im Regierungsblatt von 1855, S. 315 zu finden ist, und welche in der Kaiser'schen Buchdruckerei in Nagold stets vorräthig zu haben sind, sind die einzelnen Klagen je nach der Zeit der Anmeldung einzutragen. Es ist dabei bei jedem neuen Eintrag für den unmittelbar voranstehenden so viel Raum frei zu lassen, als für den Eintrag der Erklärungen der Parteien und der Verfügungen der Behörde voraussichtlich erforderlich sein wird. Es werden also nicht wohl mehr als 2 Klagen auf derselben Seite Platz haben.

Dieses Schuldlagprotokoll ist mit einem Register zu versehen, in welches nicht bloß die Namen der Beklagten, sondern auch die der Kläger nach dem Abgeordnet mit Angabe der Nummern einzutragen sind.

Der Beklagte ist in der Regel zunächst mündlich über

die Schuldlage zu vernehmen, auch kann nicht seine Frau, ein Bruder oder sonst ein Verwandter eine Erklärung für ihn abgeben. Nur in selteneren Fällen kann auf eine angebrachte Schuldlage ohne vorgängiges Gehör des Beklagten nach Maßgabe des Formulars II. (Regierungsblatt S. 318) ein Zahlungsbefehl erlassen werden. Es werden jedoch die Vorsteher kleinerer Gemeinden besser thun, von dieser Befugnis nicht leicht Gebrauch zu machen, und sich darauf beschränken, Ortsabwesende durch die Vorsteher der Gemeinden, in welchen sie sich aufhalten, vernehmen, oder denselben ihre Verfügungen durch diese bekannt machen zu lassen.

Wird vom Beklagten die Forderung nicht anerkannt, so ist der Kläger auf den Rechtsweg zu verweisen, wobei ihm aber von dem Vorbringen des Beklagten, auf das die Verfügung sich gründet, vollständige Kenntniß zu geben ist. Es darf ihm also nicht bloß, wie bisher so häufig geschah, daß der Beklagte die Forderung bestreite, mitgetheilt werden, sondern es muß ihm gesagt werden, aus welchem Grunde er sie bestreite, wie denn überhaupt der Kläger von allen wichtigeren in seiner Schuldlagsache getroffenen Verfügungen sogleich benachrichtigt werden soll.

Wird die Schuld anerkannt, so ist dem Beklagten sofort der Tag zu eröffnen, bis zu welchem er bei Vermeidung der Exekution über die Befriedigung des Klägers sich auszuweisen habe, und sowohl diese Eröffnung, als das Anerkenntnis von ihm im Protokolle unterschriftlich beurkunden zu lassen. 3. B.

Anerkannt

Zahlungsfrist bis 12. Januar } T.

Ebenso gibt auch der Gemeinderath, wenn auf Vollzug eines seiner Erkenntnisse angetragen ist, eine solche Frist.

Um sowohl nach Ablauf der Zahlungsfrist in jeder Schuldlagsache rechtzeitig von Amtswegen einschreiten zu können, als auch um den Ablauf sonstiger Termine im weiteren Verfahren stets im Auge zu behalten, ist die sorgfältige Führung eines besonderen Terminbuchs vorgeschrieben, dieses muß für jeden Werktag des Jahres nach deren Reihenfolge ein oder mehrere Blätter enthalten, die mit dem Namen dieses Tages im Voraus bezeichnet sind, und gleich bei Anberaumung einer Frist muß auf das für den Tag, an welchem die Frist abläuft, bestimmte Blatt die Nummer des Schuldlag-Protokolles und der Name der Parteien angemerkt werden, damit wenn jener Tag gekommen ist, der Ortsvorsteher dadurch an den Ablauf des Termins erinnert werde.

Handelt es sich von Herausgabe einer bestimmten Sache, z. B. eines Pfluges, eines Bettes, so braucht nicht erst eine Frist anberaumt zu werden, die Herausgabe kann sogleich angeordnet werden. Bei anderen Forderungen, besteht z. B. die Schuld in Geld, in einem Quantum Früchte &c., ist eine Zahlungsfrist zu geben, welche aber bei Forderungen, deren Werth 50 fl. nicht übersteigt, höchstens 14 Tage, bei größeren nicht über 30 Tage betragen darf.

(Fortsetzung folgt.)